

Steuerrecht in Argentinien

Um eine Mehrfachbesteuerung zu verhindern, existiert seit 1978 ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Argentinien.

12.02.2021

Von Jan Sebisch | Bonn

- ▶ [Einkommensteuer/Körperschaftsteuer](#)
- ▶ [Mehrwertsteuer](#)
- ▶ [Doppelbesteuerungsabkommen](#)

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Infolge einer kürzlich erfolgten Steuerreform beträgt der Steuersatz im Jahr 2021 für Gesellschaften 25 Prozent. Für natürliche Personen besteht (abhängig von Einkommen) ein progressiver Steuersatz zwischen 5 Prozent und 35 Prozent. In Argentinien ansässige natürliche und juristische Personen unterliegen der Steuer mit ihrem Welteinkommen. Im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen unterliegen der Steuerpflicht nur in Bezug auf ihr in Argentinien erwirtschaftetes Einkommen.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 21 Prozent und kann auf den Verkaufswert von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen erhoben werden. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass für bestimmte „Versorgungsleistungen“ (zum Beispiel Telekommunikation, Haushaltsgas, fließendes Wasser, Abwasser und Energie), die nicht für Immobilien zu Wohnzwecken erbracht werden, ein erhöhter Steuersatz von 27 Prozent erhoben wird. Ein ermäßigte Steuersatz von 10,5 Prozent gilt unter anderem für etliche Lebensmittel, bestimmte Finanzgeschäfte und andere Dienstleistungen.

Infolge der Steuerreform 2017 wurde die Mehrwertsteuergesetzgebung auch dahingehend geändert, dass „digitale Transaktionen“ (zum Beispiel digitale Dienste, Hosting, technischer Online-Support, Softwaredienste, Internetdienste) aus dem Ausland als steuerpflichtiges Ereignis gelten. Daher unterliegen diese Arten von Dienstleistungen jetzt einer Mehrwertsteuer von 21 Prozent, wenn sie von einer gebietsfremden Einrichtung an einen argentinischen Kunden geliefert werden, sofern sie in Argentinien effektiv genutzt werden.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik besteht das Abkommen vom 13. Juli 1978 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Argentinien](#)

Mehr zu:

Argentinien
Steuerrecht, übergreifend
Recht

Kontakt

Jan Sebisch

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 353

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.